

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Ministerialblatt für die badische innere Verwaltung**

**Baden / Ministerium des Innern**

**Karlsruhe, 1.1935 - 11.1945,6**

2.4.1943 (No. 13) / Ausgabe A

**urn:nbn:de:bsz:31-48253**



für die

# Badische innere Verwaltung

Herausgegeben im Badischen Ministerium des Innern

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Freitag. Geschäftsstelle im Badischen Ministerium des Innern, Karlsruhe, Schloßplatz 19. Fernsprecher 7460-68. Ausg. A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug jährlich 6,60 *R.M.* zuzügl. Zustellgebühr 0,80 *R.M.*. Ausg. B (einseitiger Druck) 8,80 *R.M.* zuzügl. Zustellgebühr 0,80 *R.M.*. Einzelnummer, Ausg. A 0,20 *R.M.*, Ausg. B 0,25 *R.M.* durch den Verlag. Druck u. Verlag: Südwestdeutsche Druck- u. Verlagsgesellschaft m.b.H., Karlsruhe a. Rh.

Nummer 13

Karlsruhe, den 2. April 1943

9. Jahrgang

## Inhalt.

## Allgemeine Verwaltungssachen.

RdErl. 30.3.43, Sonderaktion zur Erfassung freier Schreibmaschinen. S. 273. — RdErl. 30.3.43, Höherstufung von Angestellten des Kanzlei- und Bürodienstes. S. 275. — RdErl. 29.3.43, Zentraleinkauf von elektrischen Glühlampen. S. 276.

## Polizeiverwaltung.

RdErl. d. RMdI. 25.2.43, Reichsmeldeordnung und Volkskartei. S. 277. — RdErl. 30.3.43, Entschädigung der Vollziehungsbeamten bei den staatl. Polizeiverwaltungen für die Wahrnehmung von Vollstreckungsmaßnahmen. S. 277. — RdErl. 27.3.43, Urlaub von Polizeireservisten. S. 278. — RdErl. 30.3.43, Heilfürsorge bei der Reichspolizei. S. 279. — RdErl. 29.3.43, LS-Lehrgänge an der Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz in Berlin. S. 280. — RdErl. d. RF~~W~~uChdDtPol. im RMdI. 18.3.43, Ermächtigung der Ortspol.-Verwalter zur Anordnung von Luftschutzmaßnahmen; hier: Entfernung der Lattenverschläge. S. 280.

## Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

RdErl. d. Gauwohnungskommissars des Gaues Baden — Wohnungs- und Siedlungsamt — 30.3.43, Wohnraumlenkung, hier Meldepflicht für Doppelwohnungen und für von Einzelpersonen besetzte Wohnungen. S. 281. — RdErl. 25.3.43, Festsetzung der Umlage zur Gebäudeversicherungsanstalt für das Geschäftsjahr 1942. S. 281. — RdErl. 29.3.43, Baulicher Luftschutz: Ausführung von Hallenoberlichtern bei Industriebauten; hier: Geeignete Oberlichter. S. 281. — RdErl. 30.3.43, Einführung von baupolizeilichen Bestimmungen. S. 282. — RdErl. 29.3.43, „Galke-Decke“. S. 282.

## Volksgesundheit.

RdErl. 27.3.43, Hebammendienstordnung. S. 283.

## Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

RdErl. d. MdI. — LWuJA. — 29.3.43, Fürsorgeerziehung. S. 283. — RdErl. d. MdI. — LWuJA. — 29.3.43, Kosten der Überführung von Fürsorgezöglingen bei Vollzug von Jugendarrest oder Strafe. S. 284. — 2. (Bad.) RdErl. 29.3.43, Tuberkulosehilfe, hier wirtschaftliche Fürsorge. S. 284.

## Persönliche Angelegenheiten.

Ernannt: Regierungsrat Walter Schäfer zum Landrat unter gleichzeitiger Versetzung an die Dienststelle des Landkommissars in Mülhausen, wohin er bereits abgeordnet war, und Regierungsrat Alois Wunsch (z. Zt. im Wehrdienst) zum Landrat unter gleichzeitiger Versetzung an die Dienststelle des Landkommissars in Altkirch; die Regierungsassessoren Walter Schmidt beim Landratsamt Karlsruhe, z. Zt. abgeordnet zum Chef der Zivilverwaltung im Elsaß — Persönliche Abteilung — in Straßburg und Dr. Heinz Stahn beim Landratsamt Sinsheim (z. Zt. im Wehrdienst) zu Regierungsräten; Regierungsoberinspektor Eugen Mayer-Vorfelder beim Ministerium des Innern zum Regierungsamtmann; Regierungsinspektor Melchior Mohr beim Landratsamt Sinsheim zum Regierungsoberinspektor; der a. p. Regierungsinspektor Josef Rinderle beim Landratsamt Freiburg (z. Zt. im Wehrdienst) zum Regierungsinspektor; die Regierungsinspektor-Anwärter Walter Banspach, Dietrich Klockmann und Karl

Hartmann, alle beim Landratsamt Heidelberg, Arthur Muffler beim Landratsamt Konstanz, Erich Gaiser beim Landratsamt Kehl, Emil Brändlin beim Landratsamt Lörrach und Karl Loch beim Landratsamt Karlsruhe (alle z. Zt. im Wehrdienst), zu außerplanmäßigen Regierungsinspektoren; die Verwaltungsassistentinnen Mina Edelmann, Anna Ernst und Elisabeth Kühner, alle bei der Landesversicherungsanstalt Baden in Karlsruhe, zu Verwaltungssekretärinnen; die Verwaltungsassistenten David Ernst, Emil Dürr, Johannes Vogel und Wilhelm Dietz, alle bei der Landesversicherungsanstalt Baden in Karlsruhe, zu Verwaltungssekretären.

Versetzt: Regierungsssekretär Paul Herr beim Landratsamt Mannheim zu jenem in Säckingen.

Den Heldentod gestorben: A. p. Regierungsinspektor Walter Stegmüller, zuletzt beim Landratsamt Lörrach.

## Allgemeine Verwaltungssachen.

Sonderaktion zur Erfassung freier Schreibmaschinen. RdErl. d. MdI. v. 30.3.1943 Nr. 21 648.

Mein an die staatlichen Dienststellen gerichteter RdErl. vom 15. März 1943 (BaVBl. S. 255) wegen Meldung aller nicht benutzten und entbehrlichen Schreib-

maschinen wird auf die nichtstaatlichen Dienststellen meines Geschäftsbereichs ausgedehnt. Die Meldungen sind bis spätestens 7. April 1943 (Eintreffetag) unmitteibar bei mir einzureichen. Fehlanzeige ist nicht erforderlich. — BaVBl. S. 273.

### Höherstufung von Angestellten des Kanzlei- und Bürodienstes.

RdErl. d. MdI. v. 30. 3. 1943 Nr. 24 521.

I. Im Haushaltsplan 1942 (Kap. 13 Tit. 103) sind für Angestellte im Büro- und Registraturdienst der Bezirksverwaltung erstmals 12 Stellen der Vergütungsgruppe VI b TO. A genehmigt worden. Nach Abschnitt B II Abs. 6 meines RdErl. v. 21. 8. 1942 (BaVBl. S. 705) ist die Vergütungsgruppe VI b solchen männlichen Angestellten vorbehalten, die neben gründlichen vielseitigen Fachkenntnissen selbständige Leistungen aufweisen. Die geringe Zahl der zur Verfügung stehenden Stellen zwingt zur Anlegung eines strengen Maßstabes.

II. Nach dem RdErl. d. RMdI. v. 24. 2. 1941 (MBIIV. S. 347) können Angestellte, die zum Wehrdienst einberufene Arbeitskameraden vertreten und für längere Zeit überwiegend Arbeiten einer höheren Vergütungsgruppe ausüben, für die Dauer dieser Verwendung in eine höhere Vergütungsgruppe eingestuft werden. Für weibliche Kanzleiangestellte, die vorübergehend im Bürodienst beschäftigt werden, ist die Höherstufung nicht vom Nachweis einer bestimmten Fertigkeit in Stenografie abhängig.

III. Beim Aufrücken von Angestellten ist darauf zu achten, daß zum Wehrdienst einberufene Angestellte nicht benachteiligt werden. Bei diesen Angestellten ist die Höherstufung möglich, wenn auf Grund der Leistungen vor der Einberufung zum Wehrdienst die Gewähr dafür gegeben ist, daß der Angestellte die Tätigkeit in der höheren Vergütungsgruppe ohne weiteres ausüben könnte, und das Unterbleiben des Aufstiegs eine unbillige Härte darstellen würde.

IV. (1) Zur Höherstufung von Angestellten nach Vergütungsgruppe VI b TO. A ist ausschließlich meine Zuständigkeit gegeben. Die Höherstufung von Angestellten nach den Vergütungsgruppen IX—VII TO. A bedarf nur dann meiner Genehmigung, wenn die Zahl der Ihnen im Besetzungsplan für die nichtbeamteten Hilfskräfte Ihrer Dienststelle in jeder einzelnen Vergütungsgruppe zugewiesenen Stellen für die beabsichtigten Höherstufungen nicht ausreicht (Nr. 9 Abs. 1 meiner BDO. zur TO. A in Verbindung mit Nr. 2 Abs. 1 meiner BDO. zur ATO.). Soweit demnach Höherstufungen mir vorbehalten sind oder meiner vorherigen Genehmigung bedürfen, ersuche ich um Bericht bis spätestens 1. Mai 1943 — Fehlanzeige ist nicht erforderlich —, bei welchen Angestellten eine Höherstufung in Frage kommt. Dabei ersuche ich — getrennt für jeden Angestellten — zu berichten, seit wann er das näher anzugebende Aufgabengebiet versieht — im Falle der Nr. III vor seiner Einberufung zum Wehrdienst versehen hat — und ob der Vorgeschlagene leistungsmäßig einem gut beurteilten Beamten des mittleren Dienstes in der der Aufrückungsgruppe entsprechenden Besoldungsgruppe (Vergütungsgruppe VIII TO. A = Besoldungsgruppe A 8 a, Vergütungsgruppe VII TO. A = Besoldungsgruppe A 7 a) gleichzuachten ist. Bei Anträgen auf Einreihung von Angestellten in die Vergütungsgruppe VI b TO. A ersuche ich außerdem zu berichten, inwieweit der Angestellte selbständige Leistungen aufweist.

(2) Wird eine Höherstufung nach Nr. II beantragt, so ersuche ich, den zum Wehrdienst einberufenen Be-

amten oder Büroangestellten zu bezeichnen, dessen Dienstgeschäfte von dem für die Höherstufung vorgeschlagenen Angestellten vertretungsweise versehen werden.

(3) Für die Höherstufung gelten im übrigen die Richtlinien in Abschnitt B II Abs. 4 und 5 und B III Abs. 1 bis 5 meines RdErl. v. 21. 8. 1942 (BaVBl. S. 705).

(4) Den Anträgen sind die Dienstakten der Angestellten anzuschließen. Bei Anträgen auf Einweisung von Angestellten in die Vergütungsgruppe VI b TO. A ist die derzeitige Anschrift (Wohnort, Straße und Hausnummer) anzugeben.

(5) Zu den mir bereits vorliegenden Anträgen ersuche ich, soweit hiernach erforderlich, um ergänzenden Bericht.

An die Landräte.

— BaVBl. S. 275.

### Zentraleinkauf von elektrischen Glühlampen.

RdErl. d. MdI. v. 29. 3. 1943 Nr. 21 848.

Nachstehend gebe ich das weitere Rundschreiben des Bad. Finanz- und Wirtschaftsministers vom 11. März 1943 zur Beachtung bekannt.

Bei Bestellungen auf Lampen muß folgende auszugswise wiedergegebene Anordnung 11 (FA 12) vom 31. 10. 1942 der Wirtschaftsgruppe Elektro-Industrie beachtet werden:

#### § 1 Abs. 1.

Sämtliche Unternehmen, die sich mit dem Vertrieb von Großlampen befassen, sowie gewerbliche Verbraucher und öffentliche Bedarfsträger sind verpflichtet, den Lagerbestand in den verschiedenen Arten von Großlampen einschließlich der aufgegebenen Bestellungen auf drei Zwölftel des Jahresbedarfes zu beschränken. Hierbei ist in der Regel vom Bedarf des Vorjahres auszugehen.

#### § 3 Abs. 1.

Die Bestellungen müssen folgenden Vermerk tragen:

Diese Bestellung ist nach § 1 der Anordnung Nr. 11 (FA 12) der Wirtschaftsgruppe Elektroindustrie als Reichsstelle für elektrotechnische Erzeugnisse über die Begrenzung der Lagerbestände und Bestellungen von Großlampen vom 31. Oktober 1942 zulässig.

Ort und Datum. Rechtsverbindliche Unterschrift.

An die staatlichen Dienststellen.

— BaVBl. S. 276

#### Anlage.

Badischer Finanz- und Wirtschaftsminister. Karlsruhe, den 11. März 1943. Nr. 1849.

Zentraleinkauf von elektrischen Glühlampen.

An die Firma Leonhard Egner, Karlsruhe, Hirschstr. 107.

Die mit meinem Auftragsschreiben vom 2. Februar 1943 Nr. 477 übertragene Lieferung von luftleeren und gasgefüllten Glühlampen für die Staatsbehörden und Anstalten wird neben dem Lieferungsbezirk II und III auch auf den Lieferungsbezirk I ausgedehnt. Der Lieferungsbezirk I umfaßt die Bezirksbauämter Mannheim, Heidelberg und Wertheim.

Unter Bezugnahme auf die Anordnung des Reichskommissars für die Preisbildung (Anordnung über Höchstpreise für Großlampen vom 18. November 1942 RA n. z. Nr. 274 vom 21. November 1942) werden die Lieferungsbedingungen den Bedingungen der neuen Marktordnung für Glühlampen — Bekanntmachung der Gemeinschaft elektrischer Lampen vom 1. November 1942 — angepaßt. Hiernach ist bei den mit meinem Auftragschreiben vom 2. Februar 1943 Nr. 477 mitgeteilten Lieferungsbedingungen unter Ziffer 1 der letzte

Satz zu streichen. An dessen Stelle tritt folgende Bedingung:

Bei Lieferungen im Bruttowert unter 45.— *M* gelten dieselben Bedingungen, jedoch wird ein Kleinbestellzuschlag von 1.— *R.M.* zuzüglich Postgebühren je Sendung erhoben.

Die Rückgabe der alten Lampensockel soll nicht an die Firma, sondern an örtliche Altmaterialienhändler erfolgen.

## Polizeiverwaltung.

### Aufgaben der Polizei.

#### Reichsmeldeordnung und Volkskartei.

RdErl. d. RMdI. v. 25. 2. 1943

— Pol O-VuR R III 3401/43.

Die bedeutungsvollen Aufgaben, welche den Gauleitern in ihrer Eigenschaft als Reichsverteidigungskommissare übertragen worden sind, veranlassen mich nochmals, darauf hinzuweisen, daß selbstverständlich den Hoheitsträgern der NSDAP, das Recht zusteht, die Volkskartei bei Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben zu benutzen und die Erteilung der nötigen Auskünfte aus den Melderegistern zu verlangen. Auf die bisher hierüber ergangenen Bestimmungen<sup>1)</sup> nehme ich Bezug. Auch aus diesem Anlaß weise ich nochmals darauf hin, daß die Arbeiten an der Volkskartei als besonders kriegswichtig anzusehen und mit der größten Sorgfalt durchzuführen sind.

An die Meldebehörden und Volkskarteibehörden.

— MBIV. S. 349.

— BaVBl. S. 277.

<sup>1)</sup> Vgl. Nr. 3 des RdErl. v. 3. 7. 1939 (MBIV. S. 1420); Nr. III 8 und I 2 des 2. RdErl. zur RMO. v. 10. 4. 1938 (MBIV. S. 689) (BaVBl. 1939 S. 841; 1938 S. 525).

### Einrichtung, Behörden, Beamte.

#### Anstellung, Gehältnisse, Versorgung, Dienstvorschriften.

#### Entschädigung der Vollziehungsbeamten bei den staatl. Polizeiverwaltungen für die Wahrnehmung von Vollstreckungsmaßnahmen.

RdErl. d. MdI. v. 30. 3. 1943 Nr. 23 071.

Der RF//uChdDtPol. im RMdI. hat mit Erlaß vom 18. 3. 1943 O-VuR. 4304—85 III seine Zustimmung erteilt, daß für die Abfindung der Vollziehungsbeamten bei den staatl. Polizeiverwaltungen Badens die einschlägigen preußischen Anordnungen von 1929 und 1930 Anwendung finden können, da mit einer reichsrechtlichen Regelung der Angelegenheit während des Krieges nicht gerechnet werden kann.

Ich gebe nachstehend zusammengefaßt die seinerzeit ergangenen preußischen Anordnungen bekannt und ersuche, hiernach bis auf weiteres so verfahren. Die Kosten sind im Reichshaushalt der Ordnungspolizei unter Kap. V 14 Titel 31 zu verbuchen.

„1. Den Vollziehungsbeamten bei den staatlichen Polizeiverwaltungen wird für den Dienstaufwand bei der Einziehung von Kosten, Geldstrafen, Verwaltungsgebühren usw. ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs eine jederzeit widerrufliche Ent-

schädigung gewährt, wenn ein Einziehungs- oder Vollstreckungsauftrag mit vollem oder teilweisem Erfolg erledigt worden ist.

2. In Erledigung eines Auftrages berechnete und erhobene Vollstreckungskosten bleiben bei der Feststellung des eingezogenen Betrages außer Betracht. Die Entschädigung wird auch gewährt, wenn der Schuldner zur Tilgung des Anspruches dem Vollziehungsbeamten einen demnächst ohne Weiterungen zur Gutschrift gelangten Scheck übergibt, oder wenn er nach Pfändung beweglicher Sachen durch den Vollziehungsbeamten zur Abwendung der Zwangsversteigerung unmittelbar an die Kasse zahlt.

3. Die DAE. beträgt für jede erledigte Zwangsbetreibung oder sonstige Geldeinziehung 20 *Rpf.*. Eine Einzelvergütung von 10 *Rpf.* wird gewährt, wenn

a) der Betreibungsversuch des Vollziehungsbeamten fruchtlos geblieben ist, oder wenn ein geringerer Betrag als 50 *Rpf.* beigetrieben worden ist;

b) wenn der Schuldner ohne Pfändung, aber nach Aufforderung durch den Vollziehungsbeamten unmittelbar an die Kasse zahlt.

Die DAE. ist nach Ablauf jeden Monats festzustellen und zu zahlen.

4. Empfangsberechtigt ist derjenige Vollziehungsbeamte, der die Zwangsbetreibung tatsächlich bewirkt hat. Werden Vollziehungsbeamte bei Urlaub, Krankheit usw. durch andere Beamte vertreten, so steht die DAE. für die während dieser Zeit bewirkten Zwangsbetreibungen den Vertretern zu.“

Zusatz für den Polizeipräsidenten in Mannheim:

Auf den Bericht vom 22. Februar 1943 Abt. I 25.53.

An die staatl. Polizeibehörden.

— BaVBl. S. 277

### Urlaub von Polizei-Reservisten.

RdErl. d. MdI. v. 27. 3. 1943 Nr. 22 451.

In letzter Zeit häufen sich Urlaubsgesuche von Polizei-Reservisten, deren Frauen oder sonstige Angehörige diese Gesuche unmittelbar beim Befehlshaber der Ordnungspolizei vorlegen. Diese Gesuche werden vom Befehlshaber der Ordnungspolizei im allgemeinen zur weiteren Bearbeitung an die jeweils zuständige vorgesetzte Dienststelle abgegeben.

Ich ersuche, alle Reservisten darauf hinzuweisen, daß bei diesem Verfahren ein unnötiger Zeitverlust ent-

steht, sie also im Grunde genommen nur Nachteile haben. Es ist Mannesangelegenheit, für sich selbst einzutreten und für sich selbst beispielsweise auch Urlaub zu erbitten. Es ist unmännlich, in solchen Angelegenheiten Frauen oder sonstige Familienangehörige vorzuschicken. Daß auf Urlaub hinsichtlich Feldbestellung und Erntearbeiten besonders Rücksicht zu nehmen ist, ist selbstverständlich. Schließlich tritt dadurch, daß Gesuche an die nicht zuständige Stelle gesandt werden, eine unnötige Belastung für die Entscheidung nicht in Frage kommender Stellen ein, was heute unter den schwierigen Personalverhältnissen unter allen Umständen verhütet werden muß.

Ich ersuche um entsprechende Veranlassung.

An alle Polizeibehörden.

— BaVBl. S. 278.

#### Ärztliche Angelegenheiten.

##### Heilfürsorge bei der Reichspolizei.

RdErl. des Chfs der Ordnungspolizei vom 5. 3. 1943  
— O-Kdo. III San. 19 Nr. 25/43.

I. Der RFuChdDtPol. im RMDl. hat unterm 9. Februar 1943 — B Nr. I/2519/42 Ads. Sk/Fe. — folgendes befohlen:

„In Erweiterung der bisherigen Bestimmung über freie Heilfürsorge für Polizeiangehörige ordne ich mit Rücksicht auf den z. Zt. herrschenden Ärztemangel in Deutschland und weil dadurch nur geringe Mehrkosten entstehen, folgendes an:

1. Die Familienangehörigen aller im auswärtigen Einsatz bei den Polizeiformationen befindlichen oder gefallenen aktiven Polizei-Angehörigen der Ordnungspolizei erhalten während des Krieges freie Heilfürsorge. Der RdErl. v. 14. April 1942 (MBIv. S. 748) wird aufgehoben.

2. Alle Familienangehörigen der in der Heimat während des dienstlichen Einsatzes durch feindliche oder eigene unverschuldete Waffeneinwirkung ums Leben gekommenen aktiven Polizeiangehörigen der Ordnungspolizei erhalten freie Heilfürsorge bis Kriegsende.“

Dieser Befehl ist im Rahmen der Bestimmungen der Ziff. 123 bis 137 der PDV. 10 (Heilfürsorgebestimmungen) mit Wirkung v. 1. Februar 1943 an durchzuführen.

II. a) Der zu erwartende Zustrom von Verwundeten und Erkrankten aus dem auswärtigen Einsatz besonders im Osten verlangt gebieterisch auch für die Polizei eine Bereitstellung von weiteren Lazarettbetten auch zur Entleerung der vorhandenen schon überbelegten Polizeikrankenanstalten.

Aus diesem Grunde ist in dem Hotel Partenkirchner Hof in Garmisch-Partenkirchen eine Nebenabteilung der Polizei-Krankenanstalt München mit etwa 60 Betten eingerichtet und der Pol.-Verw. München wirtschaftlich angegliedert worden.

b) Dieser Krankenabteilung sind in erster Linie von den Krankenhäusern und der Vershrten-Abteilung Vershrte und im Einsatz anderweitig Erkrankte zu überweisen, die noch einer klimatischen Kur bedürfen. In zweiter Linie können auch andere erholungsbedürftige heilfürsorgeberechtigte Angehörige der Ordnungs-

polizei aufgenommen werden. Die Kur ist in Uniform anzutreten. Frauen finden keine Aufnahme.

Die Anmeldung hat bei dem Polizei-Präsidenten in München zu erfolgen, der der anmeldenden Polizeidienststelle den Tag der Aufnahme mitteilt.

— RdErl. d. MdI. v. 30. 3. 1943 Nr. 20 599.

Vorstehenden Erlaß teile ich zur Kenntnis und weiteren Veranlassung mit.

An alle Polizeibehörden.

— BaVBl. S. 279

#### Feuerschutz und Feuerpolizei. Luftschutz.

##### LS.-Lehrgänge an der Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz in Berlin.

RdErl. d. MdI. v. 29. 3. 1943 Nr. 22 676.

An der Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz in Berlin SW 29, Friesenstraße 16, wird vom 28. Juni bis 1. Juli 1943 ein Ausbildungslehrgang für Sachbearbeiter des LS.-Veterinärdienstes bei höheren und unteren Verwaltungsbehörden, die seit 1940 nicht an einem Lehrgang an der Reichsanstalt teilgenommen haben, durchgeführt.

Vorschläge für diesen Lehrgang sind mir wegen der Regelung der Vertretung frühzeitig, spätestens bis 1. Mai 1943, vorzulegen. Für das Muster der Vorschläge sowie Unterkunft, Abfindung usw. der Teilnehmer gelten die für frühere Lehrgänge ergangenen Anordnungen.

An die Landräte.

— BaVBl. S. 280

##### Ermächtigung der Ortspol.-Verwalter zur Anordnung von Luftschutzmaßnahmen; hier: Entfernung der Lattenverschläge.

RdErl. d. RFuChdDtPol. im RMDl. v. 18. 3. 1943  
— O-Kdo I L (L 2f) 2 Nr. 66/43 II.

Nachstehenden Erl. des RMDLuObdL. v. 13. 3. 1943 teile ich zur Kenntnis und Beachtung mit.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBIv. S. 482.

— BaVBl. S. 280.

#### Anlage.

Der Reichsminister der Luftfahrt Berlin, den 13. 3. 1943.  
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe  
Az. 2a 16. 28 Nr. 5208/43  
(L In 13/2 II D b)

(1) Die Ortspol.-Verwalter werden auf Grund des § 7 der Ersten Durchf.-VO. zum Luftschutzges. in der Fass. v. 18. 4. 1941 (RGBl. I S. 212) ermächtigt, den Eigentümern von Gebäuden durch polizeiliche Verfügung (Allgemeinverfügung) die Entfernung der Türen von Latten- und Bretterverschlägen auf Dachböden oder, soweit das nach ihrem Ermessen mit Rücksicht auf besondere Luftgefährdung notwendig ist, die völlige Entfernung der Latten- und Bretterverschläge sowie den Besitzern der Bodenräume die Duldung dieser Maßnahmen aufzugeben. Die Maßnahmen gehen über die allgemeine Pflicht zu luftschutzmäßigem Verhalten nicht hinaus. Ansprüche auf Entschädigung oder Mietzinsminderung können daher nicht erhoben werden.

(2) Die Luftschutzwarden können die Angehörigen der Luftschutzgemeinschaft im Rahmen ihrer Luftschutzdienstpflicht zur Mitwirkung bei der Beseitigung der Lattenverschläge einsetzen.

(3) Die Lagerung der Türen, Latten und Bretter usw. ist so vorzunehmen, daß sie keine weitere Brandgefahr bilden. Solange ein Abtransport des Holzes nicht möglich ist, kann es sorgfältig und fest aufeinandergestapelt in ausreichend großen Höfen, Gärten oder geeigneten Räumen gelagert werden.

(4) Den für die Instandsetzung von Luftangriffsschäden zuständigen Stellen ist anheimzugeben die anfallenden Bretter und Latten von den Hauseigentümern im Bedarfsfalle zu erwerben oder auf Grund des Reichleistungsges.<sup>1)</sup>

in Anspruch zu nehmen. In gleicher Weise kann das Material für Durchführung von Luftschutz-Baumaßnahmen in Anspruch genommen werden.

(5) Die Bevölkerung ist durch geeignete Aufsätze in der örtlichen Presse über Sinn und Zweck der Maßnahmen aufzuklären.

<sup>1)</sup> Vgl. RGBl. 1939 I S. 1645.

## Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

### Wohnraumlentung, hier Meldepflicht für Doppelwohnungen und für von Einzelpersonen besetzte Wohnungen.

RdErl. d. Gauwohnungskommissars des Gauess Baden — Wohnungs- und Siedlungsamt — v. 30. 3. 1943 Nr. 229.

Ich weise auf meine Bekanntmachung von heute im Staatsanzeiger hin. Der Herr Reichswohnungskommissar hat angeordnet, daß ihm bis zum 25. April 1943 über die zahlenmäßigen Ergebnisse der Meldepflicht, getrennt nach Doppelwohnungen und Wohnungen, über die Einzelpersonen verfügen (einschl. der Angaben über die Untermietverhältnisse), zu berichten ist. Ich ersuche daher die Landräte und Oberbürgermeister um entsprechende Berichte bis spätestens 20. April 1943 an mich. Da die Einzelpersonen ihre Meldungen den Gemeinden zu erstatten haben, müssen die kreisangehörigen Gemeinden die Meldungen der Einzelpersonen umgehend den Landräten mitteilen, damit diese in der Lage sind, die Vorlagefrist vom 20. 4. 1943 an mich einzuhalten. Diese Frist muß unbedingt eingehalten werden.

An die Landräte, Oberbürgermeister der Stadtkreise und die Gemeinden.

— BaVBl. S. 281.

### Festsetzung der Umlage zur Gebäudeversicherungsanstalt für das Geschäftsjahr 1942.

RdErl. d. MdI. v. 25. 3. 1943 Nr. 14 427.

Die Umlage für die Gebäudeversicherungsanstalt ist für das Geschäftsjahr 1942 auf 60 Pf. von je 1000 Mark Versicherungssumme nach 1914er Baupreisen festgesetzt worden.

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren und die Gemeinden.

— BaVBl. S. 281.

### Baulicher Luftschutz: Ausführung von Hallenoberlichtern bei Industriebauten; hier: Geneigte Oberlichter.

RdErl. d. RAM. v. 15. 3. 1943 — IV b 2 Nr. 8800/437/43.

Bezug: RdErl. vom 14. 6. 1941 — IV c 7 Nr. 8800/273/41 (RABl. S. 1 301<sup>1)</sup>).

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe hatte ich durch vorerwähnten Runderlaß auf Grund des § 1 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. 5. 1937 (RGBl. I S. 566) angeordnet, daß von den Baugenehmigungsbehörden bei Hallenoberlichtern in Industriebauten die Ausführung in senkrechter Verglasung zu verlangen ist.

In weiterer Ergänzung dieses Runderlasses bitte ich, die Baugenehmigungsbehörden noch mit folgenden Weisungen zu versehen:

1. Im Industriebau und in sonstigen Hallen- und Stockwerksbauten darf für Oberlichter allgemein nur senkrechte Verglasung angewendet werden.
2. Aus betrieblichen Gründen (z. B. für Schwadenbetriebe mit Entnebelung nach Patent Winter) können von den Baugenehmigungsbehörden Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Oberfläche des Glases mattiert wird.
3. Einzelne, geneigte Oberlichter bis zu etwa 5 m<sup>2</sup> Größe sind ohne weiteres zulässig, wenn die Oberfläche des Glases mattiert oder mit Blendenschutzfarbe gestrichen wird.
4. Prismengläser, Glasbausteine usw., die annähernd waagrecht angeordnet werden, sind zulässig, wenn die Oberfläche des Glases mattiert wird.
5. Geneigte Glasflächen von Gewächshäusern und Frühbeeten sind ohne Blinkschutz zulässig, sofern nicht nach Entscheidung der Baugenehmigungsbehörden im Einvernehmen mit den zuständigen Luftgaukommandos und dem Reichsnährstand zwingende Luftschutzgründe eine Beseitigung der Blinkwirkung verlangen.

— RdErl. d. MdJ. v. 29. 3. 1943 Nr. 23 173.

An die Baupolizeibehörden.

— BaVBl. S. 281

<sup>1)</sup> Vgl. BaVBl. 1941 S. 593.

### Einführung von baupolizeilichen Bestimmungen.

RdErl. d. MdI. v. 30. 3. 1943 Nr. 21 752.

Der RAM. hat mit RdErl. v. 16. 2. 1943 — IV b 4/11 Nr. 8710/300/43 eine Nachweisung der Veränderungen zum RdErl. v. 6. 12. 1940 — IV c 4/IV 2 Nr. 8710/60/40 (BaVBl. 1941 S. 443 und Baurechtliche Bestimmungen S. 1031) herausgegeben, die den Baupolizeibehörden gesondert zugeht.

An die Baupolizeibehörden.

— BaVBl. S. 282

### „Galke-Decke“.

RdErl. d. MdI. v. 29. 3. 1943 Nr. 22 465.

Der RAM. hat mit Verfügung vom 11. 1. 1943 — IV b 11 Nr. 9532-46/42 II die „Galke-Decke“ der Firma Traßwerke Meurin K.-G. in Andernach a. Rh. unter gewissen Bedingungen im ganzen Reichsgebiet bis zum 31. 3. 1947 zugelassen.

Die allgemeine baupolizeiliche Zulassung entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einholung der baupolizeilichen Genehmigung für jedes einzelne Vorhaben. Bei Bedarf ist ein Abdruck der obenbezeichneten Verfügung von der Firma einzuverlangen.

Der RdErl. vom 15. 10. 1937 (BaVBl. S. 1197) wird hiermit aufgehoben.

An die Baupolizeibehörden.

— BaVBl. S. 282.

## Volksgesundheit.

### Hebammenwesen.

#### Hebammendienstordnung.

RdErl. d. Mdl. v. 27. 3. 1943 Nr. 22 856 Allg. Akten G. I.

Mit Runderlaß vom 10. 3. 1943 — IV d 306/43-3700. — gibt der Reichsminister des Innern bekannt, daß er auf Grund des § 17 des Hebammengesetzes vom 21. 12. 1938 eine Dienstordnung für Hebammen erlassen hat, die in Nr. 10 des Reichsgesundheitsblattes vom 11. 3. 1943 veröffentlicht worden ist. Die neue Dienstordnung tritt am 1. 4. 1943 in Kraft und tritt in Baden an die

Stelle der bisher geltenden Dienstweisung für die badischen Hebammen vom 9. 2. 1920. Die neue Dienstordnung wird von mir mit Sammelbestellung bezogen und den Gesundheitsämtern zur Verteilung an die Hebammen in entsprechender Anzahl zugesandt werden. Die Amtsärzte sind gehalten, die neue Dienstordnung in der nächsten Hebammenversammlung zu besprechen und die Hebammen über die neuen Vorschriften zu orientieren.

An die Staatl. Gesundheitsämter.

— BaVBl. S. 283

## Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

### Fürsorgeerziehung.

RdErl. d. Mdl. — LWuJA. — v. 29. 3. 1943 Nr. 10 646 J.

Nachstehenden RdErl. des Beauftragten für den Vierjahresplan, GBA., v. 5. 3. 1943 gebe ich hiermit bekannt.

In den in Abs. 3 des RdErl. genannten Fällen ist das Arbeitsamt zu bitten, sich wegen des Einsatzes des Jugendlichen mit dem LJA. als Fürsorgeerziehungsbehörde in Verbindung zu setzen.

An die öffentlichen Erziehungsanstalten für schulentlassene Minderjährige. — Nachrichtlich an die Jugendämter.

— BaVBl. S. 283

### Anlage.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan Berlin, den 5. 3. 1943.  
Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz  
VI e 5104/345.

Meldung von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung; hier: Jugendliche in Anstaltserziehung.

(1) Erwerbsfähige Jugendliche, die sich in Anstaltserziehung (freiwilliger Erziehungshilfe oder Fürsorgeerziehung) befinden, sind zum großen Teil in den Anstalten als Lehrlinge beschäftigt. Soweit dies nicht der Fall ist, sind sie als Arbeitskräfte in der kriegswichtigen gewerblichen Wirtschaft oder in der Landwirtschaft (in Eigenbetrieben der Anstalten oder Betrieben in der Nähe der Anstalt) eingesetzt. Diese Jugendlichen sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 oder Nr. 5 der Meldepflicht-VO. v. 27. 1. 1943 im allgemeinen von der Meldung befreit.

(2) Vereinzelt befinden sich auch erwerbsunfähige Jugendliche in Anstaltserziehung. Diese sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 der genannten VO. von der Meldung ausgenommen.

(3) Jugendliche in Anstaltserziehung, die danach nicht von der Meldung befreit sind, haben sich gemäß § 1 der genannten VO. bei dem Arbeitsamt, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, nach Maßgabe seines Aufrufes zu melden. Die Arbeitsämter haben solche meldepflichtigen Jugendlichen nur nach Fühlungnahme mit den Fürsorgeerziehungsbehörden in der Kriegswirtschaft einzusetzen, da bei ihrem Einsatz der erstrebte Erziehungserfolg mit berücksichtigt werden muß.

### Kosten der Überführung von Fürsorgezöglingen bei Vollzug von Jugendarrest oder Strafe.

RdErl. d. Mdl. — LWuJA. — v. 29. 3. 1943 Nr. 10 643 J.

Mit Bezug auf Nr. 5 meines RdErl. v. 25. 8. 1942 (BaVBl. S. 741) wird mitgeteilt: Der RMDl. hat im Einvernehmen mit dem RJM. bestimmt, daß der Träger der Kosten der Fürsorgeerziehung allgemein auch die Kosten für den Hin- und Rücktransport eines Heimzöglingens zur Vollstreckung des Jugendarrestes zu tragen hat. Dies gilt auch, wenn der Transport nicht durch Beauftragte der Fürsorgeerziehungsheime ausgeführt wird, sondern Polizeiorgane hierfür in Anspruch genommen werden.

Für die Kosten, die beim Vollzug von Strafe durch die Überführung eines Heimzöglingens in eine Justizvollzugsanstalt und zurück entstehen, gilt Abs. 1 entsprechend.

An die öffentlichen Erziehungsanstalten der Listen I—V und an die Jugendämter.

— BaVBl. S. 284.

### Tuberkulosehilfe, hier wirtschaftliche Fürsorge.

2. (Bad.) RdErl. d. Mdl. v. 29. 3. 1943 Nr. 24 275.

LdR.: Norm. XVIII<sup>4</sup>, GesundÄ.: Allg. Akten Q I.

In der Anlage 1 gebe ich die Bestimmungen des Landesfürsorgeverbandes Baden (LFV.) über die wirtschaftliche Fürsorge im Rahmen der Tuberkulosehilfe bekannt. Die Bestimmungen halten sich in vollem Umfange und Wortlaut an das vom Reichsminister des Innern in seinem zweiten Runderlaß vom 30. 12. 1942 (MBliV. 1943 S. 28) aufgestellte Muster. Ich beabsichtige, die Bestimmungen nur zu ändern oder zu ergänzen, wenn sich eine Notwendigkeit bei ihrer praktischen Anwendung ergibt.

Die Durchführung der wirtschaftlichen Maßnahmen der Tuberkulosehilfe ist den Land- und Stadtkreisen durch Nr. 21 des RdErl. d. RMDl. vom 9. 9. 1942 (MBliV. S. 1826) und meinen Erlaß vom 3. 2. 1943 (BaVBl. S. 119) übertragen worden. Soweit im Einzel-

fall eine Begrenzung der zu gewährenden Fürsorge durch mich nicht erfolgt oder nachstehend meine vorherige Zustimmung nicht vorbehalten ist, wird den Land- und Stadtkreisen für die Gewährung der wirtschaftlichen Hilfe innerhalb des durch die „Bestimmungen“ gezogenen Rahmens freie Hand gelassen.

Voraussetzung für die wirtschaftliche Fürsorge ist, daß kein oder kein ausreichendes Einkommen vorhanden ist. Eine anderweitige Sicherstellung ist dann und insoweit anzunehmen, als Einkommen tatsächlich zur Verfügung steht. Soweit dieses nicht ausreicht, um den erforderlichen Lebensbedarf zu sichern und die zur Tuberkulosebekämpfung nötigen Maßnahmen wirtschaftlicher Art durchzuführen, ist wirtschaftliche Fürsorge geboten.

Die wirtschaftliche Fürsorge muß im Rahmen der gegebenen Bestimmungen ausreichend sein.

Hinsichtlich der Leistungen der Träger der Rentenversicherung ist das Nähere im 3. RdErl. d. RMdI. v. 18. 3. 1943 (MBliV. S. 493) ausgeführt.

Die für die Gefolgschaftsmitglieder der Deutschen Reichsbahn getroffene Regelung ergibt sich aus dem 3. RdErl. d. RMdI. v. 18. 3. 1943 aus dem in Anlage 2 abgedruckten Schreiben der Reichsbahn — Kameradschaftswerk Bezirksfürsorge Karlsruhe vom 23. 2. 1943.

Zu den anliegenden Bestimmungen wird im einzelnen bemerkt:

**Zu Nr. 4:** Bei den asozialen Tuberkulosekranken beschränkt sich die wirtschaftliche Fürsorge auf das zur Seuchenbekämpfung Erforderliche.

**Zu Nr. 6:** Die Leistungen der wirtschaftlichen Fürsorge laufen solange, bis das jeweilige Ziel der Tbh. erreicht ist. Der Tod des Kranken beendet im Regelfall die Tbh. Zur Erleichterung der für die Familienangehörigen zumeist erforderlichen Umstellung der wirtschaftlichen und sonstigen Lebensverhältnisse können einzelne Leistungen längstens 3 Monate weitergewährt werden.

Im Gegensatz zu den übrigen Fürsorgemaßnahmen sind für die Leistungen zur Deckung des Lebensbedarfs Voraussetzung und Maß (Nr. 22 und 23 des 1. RdErl. des RMdI. vom 9. 9. 1942) zwingend vorgeschrieben. Die Einkommenshöchstgrenze gilt nur für die dem FU. angeglichenen Leistungen für den Lebensbedarf, nicht aber für die laufenden Wohnbeihilfen der Nr. 8 der anliegenden Bestimmungen, die Ernährungszulagen und die übrigen Leistungen der Nr. 9. Die Einkommenshöchstgrenze gilt auch bei den angeglichenen Leistungen für den Lebensbedarf nicht, soweit die Seuchenbekämpfung ein Mehr fordert.

**Zu Nr. 7:** In der Berufsfürsorge und bei nötig werdenden Umschulungen empfiehlt sich, namentlich in schwierigeren Fällen, eine Vorlage an den LFV. (Hauptfürsorgestelle). Im übrigen ist mit den Schwerbeschädigtenabteilungen der Hauptfürsorgestelle des LFV. in Verbindung zu treten. Solche bestehen bei den Landräten in Mannheim, Pforzheim und Freiburg und bei den Oberbürgermeistern in Karlsruhe und Konstanz.

**Zu Nr. 8:** Wenn zur Bekämpfung der Tuberkulose durch Um- oder Ausbauten oder Einziehen von Wänden Wohnungen verbessert werden können oder müssen und dadurch ein größerer Aufwand erwächst, ist die vorherige Zustimmung des LFV. erforderlich.

**Zu Nr. 10:** Nötigenfalls erhält der Kranke laufende oder einmalige zusätzliche Geld- oder Sachleistungen für den Lebensbedarf, namentlich bei Halbtags- und Leichtarbeit, beruflichen Einschränkungen und bei Unfähigkeit zum Arbeitseinsatz. Bei Ermittlung des Verdienstauesgleichs ist als Höchstgrenze im allgemeinen die Obergrenze des FU. anzusehen. Seine Höhe regelt der Land- oder Stadtkreis im Einzelfall. Geht die Zahlung des Verdienstauesgleichs über 1 Jahr hinaus, bedarf der Fall vor der Weiterzahlung eingehender Prüfung und der vorherigen Zustimmung des LFV.

**Zu Nr. 11:** Während bei der Heilbehandlung, Absonderung und Pflege die Unterhaltspflichtigen nur dann als zur Kostentragung verpflichtet angesehen werden, wenn ihr Einkommen über 7200 *R.M.* (bei Verheirateten 8400 *R.M.*, für jedes Kind 600 *R.M.* weiter) liegt, ist bei der wirtschaftlichen Fürsorge für den Lebensbedarf des Kranken und für den seiner Familienangehörigen das trotz der Erkrankung weiterlaufende Einkommen zu berücksichtigen.

#### Verfahren.

Das Eingreifen der Tbh. wird herbeigeführt durch einen Antrag des für den Wohnort oder den Aufenthaltsort des Kranken zuständigen Gesundheitsamts an den LFV. Das Gesundheitsamt teilt dazu einen Fragebogen mit, der aus einem ärztlichen und einem wirtschaftlichen Teil besteht.

Zur Geschäftsvereinfachung wird auf einen ausführlichen Krankenbefund dann verzichtet, wenn er für die Durchführung der vorgeschlagenen ärztlichen Maßnahmen — insbesondere bei Nichteinweisung in eine Tuberkuloseanstalt — entbehrlich ist; es genügt in diesem Falle die Bezeichnung der Krankheit mit der Kennziffer der Reichstuberkulosestatistik. Für den wirtschaftlichen Teil des Fragebogens ist der gleiche Antragsbogen, wie er im Familienunterhalt verwendet wird, zu gebrauchen (Nr. 4 des 3. RdErl. des RMdI. v. 18. 3. 43, MBliV. S. 493). Er ist in doppelter Fertigung einzureichen.

Der Landrat führt den Schriftwechsel der Tbh. unter der Bezeichnung „Landrat — Landkreisselbstverwaltung“ ohne weiteren Zusatz.

Die Land- und Stadtkreise sind nach den ergangenen Bestimmungen verpflichtet, im Zusammenwirken mit dem LFV. und den Gesundheitsämtern den Kranken und seine Familie wirtschaftlich zu betreuen und die wirtschaftliche Fürsorge in vorstehend bezeichneter Weise durchzuführen. Sie wirken ferner bei der ambulanten Behandlung mit, ebenso obliegt ihnen die Betreuung der in der Wohnung Abgesonderten.

Es besteht grundsätzlich freie Arztwahl. Bei Durchführung der ambulanten Heilbehandlung stellt der Land- oder Stadtkreis dem Kranken einen Behandlungsschein für den Arzt und einen Arzneiberechnungsschein für die Apotheke aus. Der Behandlungsschein für den Arzt muß den Hinweis enthalten, daß im Rahmen der Tbh. die Mindestsätze der Adgo vergütet werden. Auf Grund dieser Ausweise, in denen der Land- oder Stadtkreis als kostentragende Stelle angegeben ist, erhalten die Kranken unentgeltlich ärztliche Behandlung und Arznei.

Fahrgeld und Verdienstauesfall werden beim Besuch eines anderen als eines leicht erreichbaren Facharztes nur in begründeten Ausnahmefällen ersetzt.



Ist lediglich Pflege erforderlich, so entscheidet der LFV. im Einzelfall über die Mitwirkung des Land- oder Stadtkreises.

Die Fürsorgerin des Gesundheitsamtes ermittelt die Verhältnisse der zu betreuenden Personen durch Hausbesuch; sie erhebt in der Regel die Lohn-, Mietzinsbescheinigungen, Einkommenssteuerbescheide usw., die für die Anweisung von FU. erforderlich wären. In den Städten stehen dem Gesundheitsamt bei Bedarf auch die städt. Volkspflegerinnen für die Erhebungen zur Verfügung.

Die Kosten der wirtschaftlichen Fürsorge bezahlt der Land- oder Stadtkreis; er fordert sie vierteljährlich unter Benutzung eines Vordruckes nach dem Muster in Anlage 3 in doppelter Fertigung bis spätestens 15. des auf das Kalendervierteljahr folgenden Monats beim LFV. an. In der Spalte „ambulante Maßnahmen“ der Anforderung wird auch der Aufwand für Arzt, Apotheke, Fahrtkosten usw. verrechnet (vgl. Nr. 10 des 1. Runderlasses).

Etwa bei den Land- und Stadtkreisen eingehende Ersatzleistungen, wie Beiträge von Krankenkassen, sind am Schlusse der Anforderung unter Angabe von Namen des Kranken und der zahlenden Stelle abzusetzen.

Die Land- und Stadtkreise erhalten auf Antrag unverzinsliche Kostenvorschüsse.

Die Einnahmen und Ausgaben für die Tbh. sind bei den Landkreisen in einem besonderen Abschnitt im Vorschuß- und Verwahrbuch abzuwickeln.

Die Belege für die Aufwendungen, die durch Mitwirkung bei der Heilfürsorge, Absonderung und Pflege entstehen, sind regelmäßig der Anforderung als Anlagen beizufügen, und zwar geheftet in der Reihenfolge, in der sie sich in der Anforderung eingetragen finden. Die Akten, in denen die Leistungen der wirtschaftlichen Fürsorge ermittelt und festgesetzt sind, werden dem LFV. nur auf dessen Anfordern vorgelegt.

Eine weitergehende Regelung der zahlreichen Fragen über die Ausgestaltung der wirtschaftlichen Fürsorge wird sich erst späterhin ermöglichen lassen.

An die Landräte, die Staatl. Gesundheitsämter und die Oberbürgermeister der Stadtkreise.

— BaVBl. S. 284.

#### Anlage 1.

##### Bestimmungen des Landesfürsorgeverbandes Baden über die wirtschaftliche Fürsorge im Rahmen der Tuberkulosehilfe.

Vom 29. März 1943.

##### A. Das Ziel.

1. Durch die wirtschaftliche Fürsorge im Rahmen der Tuberkulosehilfe sollen Störungen der Tuberkulosebekämpfung, die sich aus wirtschaftlichen Sorgen des Kranken und seiner Familienangehörigen ergeben können, hintangehalten und der Erfolg der Maßnahmen gefördert und gesichert werden. Die wirtschaftliche Fürsorge ist deshalb ein unentbehrlicher Bestandteil der Tuberkulosehilfe und steht ebenso wie die übrigen Maßnahmen im Dienste der Bekämpfung der Tuberkulose als einer die Volkskraft gefährdenden Seuche.

##### B. Der Personenkreis.

2. In der wirtschaftlichen Fürsorge im Rahmen der Tuberkulosehilfe werden betreut

1. der Kranke, den der Landesfürsorgeverband in die Tuberkulosehilfe aufgenommen hat;

##### II. folgende Angehörige des Kranken:

1. der Ehegatte, die ehelichen oder für ehelich erklärten und die an Kindes Statt angenommenen Kinder des Kranken, die mit dem Ehegatten zusammenlebenden Stiefkinder des Kranken; ferner uneheliche Kinder des Kranken, wenn dessen Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung feststeht;

2. wenn der Kranke bis zum Beginn der Tuberkulosehilfe ganz oder zu einem wesentlichen Teil der Ernährer gewesen ist:

- a) der Ehegatte, dessen Ehe geschieden oder für nichtig erklärt oder aufgehoben ist, sofern der Kranke nach den Vorschriften des Ehegesetzes v. 6. 7. 1938 (RGBl. I S. 807) zur Unterhaltsgewährung verpflichtet ist; in den Alpen und Donau-Reichsgauen und im Reichsgau Sudetenland gilt dies auch für den Fall, daß die Ehe von Tisch und Bett geschieden oder als geschieden anzusehen ist;
- b) Enkel, Pflegekinder und die nicht mit dem Ehegatten des Kranken zusammenlebenden Stiefkinder;
- c) Verwandte der aufsteigenden Linie;
- d) Adoptiveltern, Stiefeltern und Pflegeeltern;
- e) Schwiegereltern;
- f) Geschwister.

Für die Feststellung der Ernährereigenschaft sind die Nrn. 14 bis 28 des RdErl. v. 5. 5. 1942 (MBliV. S. 817) über die Ausführung des Einsatzfamilienunterhaltes sinngemäß anzuwenden. Die Ernährereigenschaft des Kranken ist auch gegeben, wenn ein Angehöriger (a bis f) des Kranken Unternehmer eines Gewerbebetriebes oder eines Betriebes der Land- oder Forstwirtschaft ist oder einen freien Beruf ausübt und der Kranke bis zum Beginn der Tuberkulosehilfe die Hauptkraft in diesem Betriebe oder freien Berufe gewesen ist.

3. Voraussetzung für die wirtschaftliche Fürsorge ist, daß kein oder kein ausreichendes Einkommen zur Verfügung steht, mit dem die zur Tuberkulosebekämpfung erforderlichen Maßnahmen wirtschaftlicher Art durchgeführt, u. a. der erforderliche Lebensbedarf bestritten werden kann.

4. Der Landesfürsorgeverband kann die unter Nr. 2 Genannten von der wirtschaftlichen Fürsorge ausnehmen, soweit die Gefahr besteht, daß sie die ihnen von der wirtschaftlichen Fürsorge zur Verfügung gestellten Mittel nicht zweckmäßig verwenden.

5. Wird die wirtschaftliche Fürsorge voraussichtlich nur kürzere Zeit erforderlich sein, so kann sich der Landesfürsorgeverband damit begnügen, daß die Leistungen für den Lebensbedarf ohne eingehende Errechnung im einzelnen schätzungsweise bemessen werden.

##### C. Die Leistungen.

6. Die Leistungen der wirtschaftlichen Fürsorge umfassen

- a) Maßnahmen in bezug auf Beruf und Wohnung,
- b) Maßnahmen zur Verbesserung der Ernährung, Bekleidung und Bettung,
- c) Geld- und Sachleistungen für den Lebensbedarf.

7. Bei den Maßnahmen in bezug auf den Beruf — Arbeitsfürsorge für Tuberkulose — ist im Benehmen mit dem Arbeitsamt und der Hauptfürsorgestelle dafür zu sorgen, daß der Kranke eine Arbeit erhält, die seinen Kräften entspricht, die Heilbehandlung nicht behindert oder den erreichten Heilerfolg nicht gefährdet und bei der die Ansteckung anderer vermieden wird. Dies gilt insbesondere bei der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit nach einer Heilbehandlung; in diesen Fällen wird häufig der Einsatz an einem Arbeitsplatz, der zur Eingewöhnung geeignet ist, erforderlich sein. Wegen der Lohnergänzung vgl. Nr. 10 b.

8. Bei den Maßnahmen in bezug auf die Wohnung — Wohnungsfürsorge für Tuberkulose — ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der erhöhte Wohnbedarf, den eine Familie mit einem tuberkulösen Angehörigen hat, gedeckt wird. In erster Linie steht die Zuweisung einer geeigneten Wohnung oder die Verbesserung der vorhandenen Wohnung durch geeignete Maßnahmen (einmalige Wohnbeihilfe). Kann der erhöhte Wohnbedarf aus dem zur Verfügung stehenden Einkommen nur unter Einschränkungen bestritten werden, welche die Bekämpfung der Tuberkulose gefährden, so sind laufende Wohnbeihilfen zu gewähren, deren Höhe sich nach der Lage des Einzelfalles richtet.

9. Erforderlichenfalls werden zur Verbesserung der Ernährung des Kranken Zulagen und zur Verbesserung der Bekleidung und Bettung einmalige Beihilfen in Geld- oder Sachleistungen gewährt.

10. Laufende oder einmalige Geld- oder Sachleistungen für den Lebensbedarf werden gewährt:

- a) den Angehörigen, wenn der Kranke sich in stationärer Behandlung oder Absonderung befindet;
- b) dem nicht in stationärer Behandlung befindlichen Kranken und seinen Angehörigen, wenn der Kranke arbeitseinsatzunfähig ist oder den erforderlichen Lebensbedarf für sich und seine Angehörigen nicht oder nicht ausreichend beschaffen kann;
- c) dem in stationärer Heilbehandlung befindlichen Kranken.

11. Die Leistungen für den Lebensbedarf nach Nr. 10 müssen sich im Rahmen der entsprechenden Leistungen des Einsatzfamilienunterhalts halten; sie beschränken sich auf die zur Tuberkulosebekämpfung (vgl. Nr. 1) erforderlichen Leistungen. Auf die besondere Lage des Einzelfalles ist Rücksicht zu nehmen. Bei der Anwendung der §§ 9 bis 14 und § 16 der EFU.-DV. v. 26. 6. 1940 (RGBl. I S. 912) und der Nrn. 68 bis 85, 87 bis 96, 98 bis 104, 111 bis 114, 115, 116, 117 bis 145 a und 150 b des RdErl. v. 5. 5. 1942 ist sinngemäß mit folgenden Maßgaben zu verfahren:

#### I. Allgemein:

a) An die Stelle des Einstellungstages tritt der Tag, den der Landesfürsorgeverband als Beginn der wirtschaftlichen Fürsorge bestimmt.

b) Bei der Bedarfsbemessung sind erforderlichenfalls Aufwendungen für die Gesunderhaltung der Familie, für die Erziehung und Berufsausbildung der Kinder, für Nahrung, Kleidung, Werbungskosten und Erholung erwerbstätiger Familienmitglieder sowie für eine beabsichtigte Eheschließung durch eine den Besonderheiten des Einzelfalles Rechnung tragende Erhöhung der Unterhaltssätze zu berücksichtigen.

#### II. Im Besonderen:

a) Für die Fälle von Nr. 10 a:

- aa) Der Kranke tritt an die Stelle des Einberufenen.
- ab) Das dem Kranken gewährte Taschengeld ist auf die Leistungen der wirtschaftlichen Fürsorge nicht anzurechnen.

b) In den Fällen von Nr. 10 b gilt für die Bedarfsbemessung folgendes:

- ba) Lebt der Kranke nicht mit Angehörigen in Haushaltsgemeinschaft, so ist der Tabellensatz (Nr. 77 des RdErl. v. 5. 5. 1942) oder der örtliche Unterhaltssatz eines Haushaltsvorstandes (Nrn. 69 Ziff. 1, 72 Ziff. 1, 74 Buchst. a Nr. 1 des genannten RdErl.) anzuwenden.
- bb) Lebt der Kranke mit Angehörigen in Haushaltsgemeinschaft, so ist für ihn der örtliche Unterhaltssatz eines Haushaltsvorstandes anzuwenden.
- bc) Hat der Kranke das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, so erhält er den Unterhaltssatz nach Nrn. 69 Ziff. 4, 72 Ziff. 4, 74 Buchst. a Ziff. 4 des genannten RdErl.
- bd) Die in die Tuberkulosehilfe aufgenommenen Familienangehörigen des Kranken werden in Beziehung auf diesen wie familienunterhaltsberechtigten Angehörige angesehen.

c) Für die Fälle von Nr. 10 c ist Nr. 86 des RdErl. v. 5. 5. 1942 mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei kürzerer stationärer Heilbehandlung die Mietbeihilfe für die Dauer der Behandlung zu gewähren ist.

12. Die Leistungen nach Nr. 10 dürfen nicht dazu führen, daß die Empfänger für den laufenden Lebensbedarf über mehr Mittel verfügen, als ihnen bis zum Beginn der wirtschaftlichen Fürsorge zur Verfügung standen. Die Nrn. 58 bis 67 des RdErl. v. 5. 5. 1942 sind sinngemäß anzuwenden. In den Fällen der Nr. 10 b ist jedoch Nr. 60 Abs. 8 nicht anzuwenden. Die Einkommenshöchstgrenze gilt nicht, soweit zur Tuberkulosebekämpfung Überschreitungen erforderlich sind.

#### Anlage 2.

Karlsruhe, den 23. Februar 1943.  
Leopoldsplatz 7a.

Reichsbahn-Kameradschaftswerk  
Bezirksfürsorge Karlsruhe.

Durchführung der Verordnung über die Tuberkulosehilfe vom 8. 9. 1942 bei Gefolgschaftsmitgliedern der Deutschen Reichsbahn.

An den Landesfürsorgeverband für das Land Baden  
in Karlsruhe.

Nach § 3 der Verordnung über Tuberkulosehilfe vom 8. 9. 1942 sind die Gaufürsorgeverbände verpflichtet, dem unter die Verordnung fallenden Personenkreis Tuberkulosehilfe zu gewähren, soweit die erforderliche Hilfe nicht durch Träger der Sozialversicherung gewährt wird oder anderweitig sichergestellt ist. Eine solche Sicherstellung der Tuberkulosehilfe ist nach Ziff. 26 des Runderlasses des Reichsministers des Innern vom 9. 9. 1942 (MBlV. S. 1826 ff.) über die Durchführung der Verordnung über Tuberkulosehilfe dann anzunehmen, wenn Dritte, z. B. Träger der Sozialversicherung oder Betriebe zu den entsprechenden Leistungen bereit sind und diese Leistungen auch tatsächlich rechtzeitig gewähren.

Unter Bezugnahme auf diese Durchführungsbestimmung teilen wir mit, daß sich die Deutsche Reichsbahn im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern bereit erklärt und verpflichtet hat, alle Leistungen nach der Verordnung über Tuberkulosehilfe (Heilbehandlung, Absonderung, Pflege, Wirtschaftsfürsorge) für folgenden Personenkreis zu übernehmen:

- a) aktive Beamte, Beamtenanwärter, Beamte im Vorbereitungsdienst, Lehrlinge, Junghelfer, Hochschul- und Fachschulpraktikanten, Angestellte und Arbeiter der Deutschen Reichsbahn und die von Sozialversicherungsträgern der Deutschen Reichsbahn betreuten Gepäckträger und Bahnagenten.
- b) die mit Ruhegehalt, Wartegeld oder Unfallrente der Deutschen Reichsbahn, Ruhegeld der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte oder der Invalidenrente der Reichsbahn-Versicherungsanstalt ausgeschiedenen Gefolgschaftsmitglieder.
- c) Hinterbliebene der unter a und b genannten Personen, die Bezüge von der Deutschen Reichsbahn, von der Reichsbahn-Versicherungsanstalt, der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte oder der Reichsbahn-Ausführungsbehörde für Unfallversicherung erhalten, oder die Anwartschaft auf Rente aus der Reichsbahn-Versicherungsanstalt haben.
- d) die in der Reichsbahnbeamten-Krankenversorgung, der Reichsbahn-Betriebskrankenkasse, der Krankenkasse der ehemaligen österreichischen Bundesbahnen oder einer Ersatzkasse mitversicherten Familienangehörigen der zu a bis c genannten Personen.
- e) die sonstigen Familienangehörigen ohne eigenes Einkommen, die ständig im Haushalt einer der unter a bis c genannten Personen leben und von ihnen überwiegend unterhalten werden.

Die Deutsche Reichsbahn bedient sich bei der Durchführung der Tuberkulosefürsorge und der Gewährung der Leistungen der Tuberkulosehilfe wie bisher der Bezirksfürsorge des Reichsbahn-Kameradschaftswerks, die hierbei mit den Gesundheitsämtern und Gaufürsorgeverbänden aufs engste zusammenarbeiten werden.

Wir bitten daher, alle Anträge auf Einleitung von Tuberkulosehilfsmaßnahmen und Durchführung von Heilverfahren, die den vorstehend erwähnten Personenkreis betreffen, ausschließlich und rechtzeitig uns zur weiteren Veranlassung zuzuleiten. Wir werden unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen einleiten und übernehmen die Gewähr dafür, daß bei unserer Betreuung mindestens die Leistungen nach der Verordnung über Tuberkulosehilfe gewährt werden.

Über unsere Maßnahmen werden wir wie bisher die Gesundheitsämter rechtzeitig und erschöpfend unterrichten und bitten, auch uns in unserer Tätigkeit, die sich im Rahmen der allgemeinen staatlichen Gesundheitspolitik in die den Gesundheitsämtern obliegenden Aufgaben bereitwilligst einordnen wird, zu unterstützen.

